

Zins- und Capital-Zahlungsstermine. Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1886 der 8. Juni und der 11. November.

Polizei-Verordnung, betreffend das Ausfahren von Schutt und Erde aus Gruben. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Beratung mit den hiesigen städtischen Collegien hiedurch Folgendes verordnet:

1. Beim Ausfahren von Baugruben oder von Erde aus tiefergelegenen Stellen haben die Fuhrleute eine vom Grunde der Ausgrabung bis zum Niveau der Fahrstraße reichende Lage querliegender Holzdollen ausschließlich zu benutzen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, falls nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs § 360, 13, wegen Thierquälerei eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 $\mathcal{M}$. eventuell entsprechender Haft bestraft. Altona, den 28. August 1884. Das Polizei-Amt.

Regulativ, betreffend die Hundesteuer.

§ 1. Für jeden im Bezirk der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 $\mathcal{M}$. an die Stadtcaße zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar:

- a) für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar;
- b) für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind. (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres gekorbene oder abgekaufte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Jagdtiere Gewerbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amts von Wächtern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 $\mathcal{M}$. erhoben, welche beständig Tags an der Kette liegen und Nachts in eingezäuntem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wächter- und Jagdhund bis dahin steuerfrei bew. mit dem Tag von 3 $\mathcal{M}$. versetzter Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke erteilt. Letztere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 2 der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 18. November 1879, betreffend die Beaufichtigung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Straße betroffene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen getötet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 $\mathcal{M}$. für jeden Hund den- oder dieselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Bestrafung gemäß der desfallsigen Polizei-Verordnung.

Polizei-Verordnung: Hunde betreffend. Von der Königl. Regierung zu Schleswig ist unterm 18. November dieses Jahres (Amtsblatt Seite 54 vom 29. November cr., Seite 356) unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. December 1874 folgende Polizei-Verordnung erlassen worden:

§ 1. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht darauf, ob Hälse von Tollmuth vorgenommen sind oder nicht, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachsicht dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sich aufhalten.

§ 2. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und Wohnort des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen und Karren ziehen, sind hiervon befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen.

§ 3. Bissige Hunde, sowie solche, welche die Passanten durch Anbellen u. belästigen, müssen an der Kette oder eingesperrt gehalten werden.

§ 4. Laufige Hündinnen sind einzusperrt oder an die Kette zu legen.

§ 5. Von jedem krank oder todt gefundenen Hunde hat der Besitzer oder Vertreter des Grundstücks, auf welchem derselbe gefunden worden, sobald er davon Kunde erhält, der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Rabauer darf nicht ohne polizeiliche Erlaubnis verscharrt werden. Auch derjenige, welchem ein Hund abhanden gekommen ist, hat der Polizeibehörde alsbald davon Anzeige zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen begründet sind, mit Geldstrafen bis zu 30 $\mathcal{M}$. event. entsprechender Haft bestraft. Hunde, welche in Uebertretung der §§ 1-4 betroffen werden, sind, wenn sie nicht innerhalb 3 Tage gegen Erstattung der Kosten reclamirt werden, zu tödten.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Hieshunde während ihrer Verwendung als solche in der Stadt Altona auch ferner gemäß der Verordnung vom 27. December 1886 mit einem Draht-Maulförde versehen sein müssen. Altona, den 8. December 1879. Das Polizei-Amt.

Bekanntmachung, betreffend die Reinigung des Trottoirs etc. Die nachstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. December 1876 werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

1) Die Vorrechte von Bauhöfen, sowie vor unbauten, an der Straße belegenen Grundstücken sind bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen. Diese Reinigung ist nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen. Gleichfalls sind die bezeichneten Vorrechte, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt zu bestreuen, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr passiert werden können.

2) Die Vorschriften des Passus 1 sind zu erfüllen in erster Linie: bei Bauhöfen von den Inhabern der Parterrelocalitäten resp. des an der Straße belegenen Theils derselben, bei anderen Grundstücken von den Inhabern des unmittelbar an die Straße grenzenden Theils.

3) Die Verpflichtung der Eigenthümer resp. der Ausnützer zur Erfüllung der im Passus 1 bezeichneten Vorschriften tritt erst dann ein, wenn ein nach Maßgabe des Passus 2 Verpflichteter nicht vorhanden ist.

4) Von Denjenigen, welchen die Reinhaltung der Vorrechte obliegt, ist auch für den ungehinderten Abfluß des Schneewassers in die Rinnsteine Sorge zu tragen und sind demgemäß von ihnen bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und während des Thauwetters beständig offen zu halten.

5) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus den Höfen, Gärten, Thawegen etc. auf die Straße zu bringen, von den Dächern darf der Schnee nur in den Morgenstunden vor 8 Uhr auf die Straße, jedoch nicht auf die Trottoirs geworfen werden.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 366, Abs. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 $\mathcal{M}$. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gassenrecht. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende, sogenannte Gassenrecht hiedurch eingeführt und demgemäß befohlen, daß vom 16. d. Mts. an, Jeder, ohne Ausnahme, welcher auf dem Vorrechte die Gasse zur linken Seite hat, dem ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zur Rechten hat, ausweiche. — Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Ausstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Kisten, Körben, Eimern u. s. w. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeibehörde angewiesen sind, jede desfallsige Contravention zur Anzeige geeigneter Bestrafung zu bringen. (Bekanntm. des Rgl. Polizeiamts, 15. Nov. 1882.)

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgehandelten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abfluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht täglich in jedem Jahre gezeichnet kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

In Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unterlegt gemacht

int.

B.

D.

B.

B.

vagen nach
und Nachf.
ndesbed.
n und Be-
Baukneise.
ach Wedel.
und Fahr-

igstraße 8.
Krohn und
gens; Ab-
son Barn-
tag retour.
stags und
ste Stapel-
und Wam-
t Wittwoch.

ido:
2°
mm. 51 mm.
N. 10. N50
numerando.

nbs Morgens
1 2
2 24
3 3
4 34
5 31
6 4
7 41
8 41
9 41
10 51
11 51
12 51
13 61
14 61
15 61
16 71

Uhr Nachts.
der 1. Mai
der Freitag
Rindigung
Rindigung
April und
Rindigung für
Hindert ober
beide Tage
ai 1846.)

für Dienst-
nd, insofern
einen Sonn-
einständig
re 1886 also
nd 31. Juli,
des Dienst-
ais.